



Beschluss

Az. BK6-16-269

In dem Verwaltungsverfahren der

WP&More WindPower & More Consulting GmbH,
Brunnenstraße 63, 47623 Kevelaer, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

unter Beteiligung der

Offshore-Windpark RIFFGAT GmbH & Co. KG,
Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg, vertreten durch die Offshore-Windpark RIFFGAT Verwaltungs-GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführung,

– Beigeladene zu 1 –

innogy Kaskasi GmbH,
Überseering 40, 22297 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Beigeladene zu 2 –

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

British Wind Energy GmbH,
Holzdamm 28, 20099 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Beigeladene zu 3 –

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

TenneT TSO GmbH,
Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung

– Beigeladene zu 4 –

wegen Zuweisung von Anschlusskapazität für Pilotwindenergieanlagen

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Dr. Jochen Patt,
und den Beisitzer Andreas Fixel,

am 22.12.2016 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt die Zuweisung von Anschlusskapazität für Pilotwindenergieanlagen auf See gemäß § 118 Abs. 19 EnWG.

1. Mit Schreiben vom 19.10.2016, im Original hier eingegangen am selben Tage, hat die Antragstellerin die Zuweisung von [REDACTED] Megawatt Anschlusskapazität für die Anbindung von drei Pilotwindenergieanlagen auf See auf [REDACTED] beantragt. Der Anschluss soll unmittelbar an den Konverter des Netzanbindungssystems NOR-4-2 erfolgen.

Die Errichtung der Pilotwindenergieanlagen auf See ist im Cluster 4 des Bundesfachplans Offshore für die ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee in direkter Nachbarschaft zu bereits errichteten Windparks geplant. Die Errichtung einer Pilotwindenergieanlage auf See sowie die [REDACTED] soll an einem von drei Standorten, die Errichtung der beiden anderen Pilotwindenergieanlagen auf See an zwei weiteren Standorten, erfolgen (lit. e. des Antrags). Für den Anschluss sind zwei Kabel zur Verbindung der Pilotwindenergieanlagen auf See miteinander (lit. g. des Antrags) sowie ein AC-Anbindungskabel für den Anschluss [REDACTED] an die Konverterstation des Netzanbindungssystems

tems NOR-4-2 vorgesehen. Das Netzanbindungssystem NOR-4-2 verfügt über eine Gesamtkapazität von 690 Megawatt. 387 Megawatt stehen als freie Anschlusskapazität zur Verfügung. Die übrige Anschlusskapazität wird durch den Windpark [REDACTED] genutzt.

Die Antragstellerin hat Unterlagen zum Nachweis vorgelegt, die aus ihrer Sicht begründen, dass die Turbine der Windenergieanlage auf See eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation darstellt (Anhang 1). Die Unterlagen umfassen Dokumente zur Leistungskennlinie, Dokumente zum technischen und operativen Betrieb und einen Innovationsbrief des Herstellers. [REDACTED]

2. Nach Auffassung der Antragstellerin handele es sich bei der Turbine der Windenergieanlage auf See um eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende, Innovation und somit um einen Prototyp nach § 3 Nr. 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG). Dies belege sowohl die Nennleistung als auch der Rotordurchmesser. [REDACTED]

Laut Antragstellerin stehe der Antrag in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des § 118 Abs. 19 EnWG. Der Anschluss müsse nicht an ein bestehendes Umspannwerk erfolgen. Insbesondere stehe es der Antragstellerin frei, ein eigenes und für das Konzept geeignetes Umspannwerk auf See zu errichten. [REDACTED]

[REDACTED] Zudem sei nach Auffassung der Antragstellerin ein Anschluss zusätzlicher Windenergieanlagen auf See an die AC-Anbindungsleitung zwischen Umspannwerk und Konverterstation grundsätzlich nicht ohne zusätzlichen Aufwand möglich. Denn die Dimensionierung der AC-Anbindungsleitung bemesse sich immer an der Leistung des Windparks. Eine Überdimensionierung widerspreche dem Grundsatz der Kosteneffizienz, dem der Netzbetreiber folgen müsse.

Die 155-kV-Leitung zwischen dem durch die Antragstellerin zu errichtenden Umspannwerk auf See und der Konverterstation des Netzanbindungssystems NOR-4-2 sei durch die Beigeladene zu 4 zu planen, beizustellen, zu installieren und auch zu betreiben.

Die Antragstellerin beantragt

die Zuweisung von [REDACTED] MW Anschlusskapazität für drei Pilotwindenergieanlagen auf See gem. § 118 Abs. 19 EnWG an der Anbindungsleitung NOR-4-2.

3. Die Beschlusskammer hat dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (nachfolgend BSH) und der Beigeladenen zu 4 eine entsprechende Ausfertigung des Antrags mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

3.1. Mit Schreiben vom 15.11.2016 hat das BSH insbesondere Angaben aus Sicht der Raumordnung und des Bundesfachplans Offshore für die Nordsee gemacht.

Unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin gemachten Angaben zur den Standorten der Pilotwindenergieanlagen auf See würden drei Planungsgrundsätze des Bundesfachplans Offshore für die Nordsee nicht eingehalten. Entgegen dem Planungsgrundsatz 5.3.2.6 sehe die Antragstellerin zwei Kreuzungen von bestehenden Gleichstrom-Kabelsystemen vor. Entgegen den Planungsgrundsätzen 5.3.2.5 und 5.4.2.3 sehe die Antragstellerin eine Unterschreitung der Mindestabstände zu bestehenden und genehmigten Nutzungen vor. Betroffen sei die AC-Anbindungsleitung des Windparks [REDACTED] sowie das Gleichstrom-Seekabel des Netzanbindungssystems NOR-4-1.

Darüber hinaus stehe die Genehmigungsfähigkeit zweier Standorte aufgrund der Beeinträchtigung der Sicherheit des Luftverkehrs infrage. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Darüber hinaus könnten die drei beantragten Standorte innerhalb des Hauptkonzentrationsgebietes der Seetaucher schon aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zugelassen werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die neue Turbinentechnologie könne vom BSH nicht beurteilt werden. Nach cursorischer Durchsicht der Unterlagen bestünden jedoch aus technischer Sicht keine Bedenken gegen die Realisierung der Pilotwindenergieanlagen auf See.

3.2. Mit Schreiben vom 16.11.2016 hat die Beigeladene zu 4 Angaben zum Anbindungskonzept und zur technischen Realisierbarkeit gemacht.

Die Beigeladene zu 4 teilt mit, dass das AC-Anbindungskabel zwischen der Konverterstation des Netzanbindungssystems NOR-4-2 und dem geplanten Umspannwerk der Antragstellerin weder errichtet noch beauftragt sei.

Nach Angaben der Beigeladenen zu 4 verfügt das Netzanbindungssystem NOR-4-2 über ausreichend freie Anschlusskapazität. Dies gelte auch unter der Annahme, dass weitere Betreiber

von Pilotwindenergieanlagen auf See eine Zuweisung für das Netzanbindungssystem NOR-4-2 erhalten und der Windpark [REDACTED] sich im Rahmen des zukünftigen Ausschreibungsverfahrens durchsetze. Es stünden auch ausreichend Reserven für Kabelzuführungen und ausreichend freie Schaltfelder zur Verfügung, um sowohl das Projekt der Antragstellerin, als auch zukünftig möglicherweise den Windpark [REDACTED] anzuschließen.

4. Mit Schreiben vom 22.11.2016 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin die Stellungnahmen übersandt und mitgeteilt, dass nach vorläufiger Einschätzung kein hinreichendes Konzept zur Anbindung der Pilotwindenergieanlagen auf See vorliege. Mit Schreiben vom 29.11.2016 nimmt die Antragstellerin hierzu Stellung.

Die Antragstellerin teilt mit, dass sie an ihrer Auffassung bezüglich der notwendigen Voraussetzungen für eine Zuweisung für Pilotwindenergieanlagen auf See festhalte. Sie ergänzt, dass nicht erkennbar sei, dass das AC-Anbindungskabel der Offshore-Anbindungsleitung bereits bestehen oder beauftragt sein müsse. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Kreuzung der Gleichstromkabel-Seekabel der Netzanbindungssysteme NOR-4-1 und NOR-4-2 sei aufgrund der räumlichen Anordnung der Pilotwindenergieanlagen unvermeidlich. Kabelkreuzungen gehörten jedoch zum Stand der Technik und seien auch in der Vergangenheit in anderen Fällen genehmigt worden.

Ebenso sei die Unterschreitung der Mindestabstände zu bestehenden oder genehmigten Nutzungen im begründeten Einzelfall möglich. Aus Sicht der Antragstellerin sei eine Überarbeitung der Positionierung der Pilotwindenergieanlagen auf See möglich und akzeptabel, so dass die Mindestabstände weitestgehend eingehalten werden könnten.

Zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs könne ebenfalls die Positionierung der Pilotwindenergieanlagen überarbeitet werden. Eine aus Sicht der Antragstellerin mögliche Verbesserung sei im Anhang 1 der Stellungnahme dargestellt.

Ein zusätzlicher Habitatverlust für Seetaucher sei durch die Errichtung der [REDACTED] Pilotwindenergieanlagen auf See nicht zu erwarten, denn die Flächengrenze [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Da Seetaucher diesen Bereich bereits mieden, sei ein zusätzlicher Habitatverlust nicht zu erwarten. Dem stehe auch nicht entgegen, dass in dem für die Pilotwindenergieanlagen auf See geplanten Bereich derzeit eine Art „Einbuchtung“ zum eigentlichen Verlauf der Pufferzone gegeben sei. Zwar fände durch die Errichtung der Pilotwindenergieanlagen auf See eine Verschiebung der Pufferzone nach Osten statt. Insgesamt verlief die

östliche Grenze der Pufferzone jedoch deutlich begradigt.

[REDACTED]

5. Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens in der Ausgabe Nr. 21/2016 des Amtsblatts der Bundesnetzagentur bekannt gemacht und am 25.10.2016 auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die Beschlusskammer hat dem BSH die Stellungnahme der Antragstellerin am 5.12.2016 übersandt und um einen Hinweis gebeten, sofern sich auf Basis der Stellungnahme wesentliche Änderungen an der Einschätzung des BSH ergäben. Einen Entscheidungsentwurf hat die Beschlusskammer am 16.12.2016 mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Das BSH hat am 19.12.2016 Stellung genommen. Die Beschlusskammer hat den Anmerkungen des BSH vollständig Rechnung getragen.

Mit Beschlüssen vom 28.11.2016 (BK6-16-269-B1, BK6-16-269-B2, BK6-16-269-B3) hat die Beschlusskammer die Beigeladene zu 1, die Beigeladene zu 2 und die Beigeladene zu 3 antragsgemäß zu dem Verfahren beigeladen und mit Schreiben vom gleichen Tage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beigeladene zu 3 teilt mit, dass der Antrag nicht die Voraussetzung, dass auf einer bestehenden oder beauftragten Offshore-Anbindungsleitung entsprechende Kapazität zur Verfügung stehe, erfülle. Denn ausweislich der Stellungnahme der Beigeladenen zu 4 sei erst noch eine 155-kV-Leitung zwischen den Pilotwindenergieanlagen auf See und dem Netzanbindungssystem NOR-4-2 zu beauftragen und zu errichten.

Darüber hinaus entnehme die Beigeladene zu 3 der Stellungnahme des BSH, dass die beantragten Pilotwindenergieanlagen auf See nicht mit den Planungsgrundsätzen des Bundesfachplans Offshore für die Nordsee vereinbar seien, [REDACTED] [REDACTED] und auch im Hinblick auf den Habitatverlust für Seetaucher nicht genehmigungsfähig seien.

Die Beigeladene zu 3 gehe davon aus, dass eine Realisierung der Pilotwindenergieanlagen aus genehmigungsrechtlichen Gründen von vornherein ausgeschlossen sei und es außerdem an dem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal der Anbindung auf einer bestehenden oder beauftragten Offshore-Anbindungsleitung fehle.

Die Beigeladenen zu 1 bis 3 haben jeweils ihrerseits Anträge auf Zuweisung für Pilotwindenergieanlagen auf See gestellt. Die Verfahren werden unter den Aktenzeichen BK6-16-267, BK6-16-268 und BK6-16-270 geführt. Die Beschlusskammer hat mit Beschlüssen vom 21.12.2016

(BK6-16-267 und BK6-16-268) und mit Beschluss vom 22.12.2016 (BK6-16-270) über die Anträge entschieden.

Mit Beschluss vom 21.12.2016 (BK6-16-269-B4) hat die Beschlusskammer die Beigeladene zu 4 antragsgemäß zu dem Verfahren beigeladen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist abzulehnen.

1. Die Entscheidung findet ihre Rechtsgrundlage in § 118 Abs. 19 EnWG in der Fassung des Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 13.10.2016, BGBl. I 2258.
2. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.
3. Die Voraussetzungen für eine Zuweisung von Kapazität liegen nicht vor.
 - 3.1. Die formellen Voraussetzungen liegen vor.

Die Zuweisung erfolgt auf Antrag. Über den Antrag konnte auch entschieden werden. Soweit vorrangige Anträge vorlagen, hat die Beschlusskammer über diese bereits entschieden.

Der vorliegende Antrag ist gegenüber den Anträgen der Beigeladenen nachrangig. Die Antragstellerin hat erstmals mit Schreiben vom 19.10.2016 einen Antrag gestellt. Nachdem die Beschlusskammer zunächst das BSH und die Beigeladene zu 4 um Stellungnahme zu diesem Antrag gebeten hat, hat die Beschlusskammer mit Schreiben vom 22.11.2016 die Antragstellerin angehört und mitgeteilt, dass nach derzeitiger Einschätzung kein hinreichendes Konzept für eine Anbindung an eine bestehende oder beauftragte Offshore-Anbindungsleitung vorläge. ■

Eine Zuweisung derselben Anschlusskapazität nach § 118 Abs. 19 S. 1 EnWG wurde nicht er-

teilt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem BSH. Das BSH hat die Gelegenheit zur Stellungnahme wahrgenommen. Die Beschlusskammer hat der Stellungnahme des BSH vollständig Rechnung getragen.

3.2. Die materiellen Voraussetzungen liegen nicht vor.

3.2.1. Es liegt kein hinreichendes Konzept zur Anbindung vor, denn das vorgelegte Anbindungskonzept richtet sich nicht auf eine bestehende oder beauftragte Offshore-Anbindungsleitung.

Dem Wortlaut des § 118 Abs. 19 EnWG entsprechend kann die Regulierungsbehörde Betreibern von Pilotwindenergieanlagen auf See nach § 3 Nr. 6 WindSeeG bis zu höchstens 50 MW auf einer bestehenden oder beauftragten Offshore-Anbindungsleitung zuweisen, soweit entsprechende Kapazitäten auf Offshore-Anbindungsleitungen zur Verfügung stehen und der Betreiber von Pilotwindenergieanlagen auf See ein hinreichendes Konzept zur Anbindung der Pilotwindenergieanlagen auf See an ein Umspannwerk auf See für den Netzanschluss mit seinem Antrag vorlegt. Voraussetzung ist danach freie Kapazität auf einer bestehenden oder beauftragten Offshore-Anbindungsleitung.

Unter einer Offshore-Anbindungsleitung ist die vollständige Anbindung vom Umspannwerk des Windparks bis zum Netzverknüpfungspunkt an Land zu verstehen. Dieses Verständnis geht zurück auf § 17 Abs. 2a S. 1 EnWG in der vom 17.12.2006 bis zum 27.12.2012 geltenden Fassung. Danach hatten die Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone die Netzanbindung von Offshore-Anlagen erfolgen sollte, die Leitungen von dem Umspannwerk der Offshore-Anlagen bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilernetzes zu errichten und zu betreiben. Mit dieser Definition werden die Verantwortungsbereiche des Betreibers des Windparks und des Netzbetreibers abgegrenzt. Dieses Verständnis wurde durch den sog. „Systemwechsel“ verstärkt. Danach wird die Errichtung von Offshore-Anbindungsleitungen nicht mehr durch den Windpark ausgelöst, sondern in einem förmlichen Planungsprozess beschlossen (vgl. §§ 17a bis 17 d EnWG in den seit dem 28.12.2012 geltenden Fassungen). Dieses Verständnis übernimmt § 2 Abs. 3 BBPIG und liegt auch dem Windenergie-auf-See-Gesetz zugrunde (§ 3 Nr. 5 WindSeeG), das ebenso wie der hier maßgebliche § 118 Abs. 19 EnWG mit dem Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien geschaffen wurde. Der Gesetzgeber wollte mit § 118 Abs. 19 EnWG eine Möglichkeit schaffen, ohnehin vorhandene Restkapazitäten einer Nutzung für die Erprobung von Pilotwindenergieanlagen auf See zuzuführen. Es sollte dagegen gerade nicht die Schaffung von neuer Netzinfrastruktur ausgelöst werden. Dadurch sollen zusätzliche Kosten und Risiken für die Netz-

betreiber vermieden werden. Ferner soll der planmäßige Ausbau der Offshore-Netzinfrastruktur, wie er durch den Bundesfachplan Offshore und Offshore-Netzentwicklungsplan erfolgt, nicht unterlaufen und gestört werden. Schließlich wird durch die Beschränkung auf ohnehin bestehende Netzinfrastruktur verhindert, dass durch die Anbindung der Pilotwindenergieanlagen auf See weitere Belange beeinträchtigt werden, wie z. B. die Umwelt, die Flächennutzung auf See oder die Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs. Aus alledem folgt, dass § 118 Abs. 19 WindSeeG durch den Bezug auf bestehende oder beauftragte Anbindungsleitungen gerade sicherstellen will, dass nicht zusätzliche Netzinfrastruktur für die Anbindung von Pilotwindenergieanlagen auf See geschaffen werden. Dabei ist es, entgegen der Auffassung der Antragstellerin, unbeachtlich, dass sich in der Gesetzesbegründung kein Hinweis darauf finden lässt, dass die AC-Anbindungsleitung und das Umspannwerk selber vorhanden oder beauftragt sein müssen. Die Voraussetzung ergibt sich direkt aus § 118 Abs. 19 EnWG.

Vorliegend fehlt es an der Voraussetzung einer bestehenden oder beauftragten Leitung für den Teil der Offshore-Anbindungsleitung zwischen dem geplanten Offshore-Windpark-Umspannwerk der Antragstellerin und der seeseitigen Konverterstation des Netzanbindungssystems NOR-4-2. Es ist dem klaren Wortlaut des Gesetzes entsprechend nicht ausreichend, dass auf dem in Gleichstromtechnik ausgeführten Teil der Offshore-Anbindungsleitung NOR-4-2 noch 387 MW Leistung zur Verfügung stehen. Das Konzept der Antragstellerin vom 19.10.2016 würde auch dem Sinn- und Zweck des § 118 Abs. 19 EnWG widersprechen, lediglich vorhandene Netzinfrastruktur zu nutzen. Der Hinweis der Antragstellerin, dass die Beigeladene zu 4 das Anbindungskonzept geprüft und festgestellt habe, dass das Vorhaben aus technischer Sicht grundsätzlich realisierbar wäre, ändert nichts an der fehlenden Voraussetzung.

Auch das geänderte Anbindungskonzept der Antragstellerin vom [REDACTED] ändert an der fehlenden Voraussetzung nichts. Es fehlt weiterhin an einer bestehenden oder beauftragten Offshore-Anbindungsleitung. Weder die Beigeladene zu 4 noch die Antragstellerin haben die AC-Verbindung beauftragt oder errichtet.

Dessen ungeachtet widerspricht die Errichtung der AC-Verbindung auch dem Sinn und Zweck des § 118 Abs. 19 EnWG, da dieser – wie ausgeführt – gerade verhindern soll, dass zusätzliche Netzinfrastruktur für die Anbindung von Pilotwindenergieanlagen auf See geschaffen wird.

Hinzu kommt, ohne dass es darauf entscheidungserheblich ankommt, dass kein Einverständnis der Beigeladenen zu 4 vorliegt. Ausweislich ihrer Stellungnahme setzt die Antragstellerin das Einverständnis der Beigeladenen zu 4 voraus, legt jedoch keine Belege vor.

Gegen das Vorliegen eines hinreichenden Anbindungskonzepts spricht ferner, dass unklar ist, ob zusätzliche Komponenten für die Blindleistungskompensation benötigt würden und diese von der Antragstellerin oder von der Beigeladenen zu 4 bereitzustellen wären.

3.2.2. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzung für eine Zuweisung kann offen bleiben, ob es sich bei den Turbinen für die Windenergieanlagen auf See, die die Antragstellerin zu bauen beabsichtigt, um Pilotwindenergieanlagen auf See nach § 3 Nr. 6 WindSeeG handelt und diese daher für eine Zuweisung nach § 118 Abs. 19 S. 1 EnWG geeignet wären. Wie bereits dargestellt, liegen die weiteren Voraussetzungen für eine Zuweisung nicht vor.

Bezüglich der – durch die Antragstellerin als Innovation bezeichneten – [REDACTED] [REDACTED] die Zweifel des BSH an dem Nutzen für Windparks nicht zerstreut, denn sie hat sich dazu nicht geäußert. Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob es sich dabei um eine Pilotwindenergieanlage auf See nach § 3 Nr. 6 WindSeeG handelt. Dies würde voraussetzen, dass es sich um die bis zu drei ersten Windenergieanlagen auf See eines Typs handelt, mit denen nachweislich eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende, Innovation erprobt wird. Die Innovation kann insbesondere die Generatorleistung, den Rotordurchmesser, die Nabhöhe, den Turmtypen oder die Gründungsstruktur betreffen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3.3. Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Zuweisung vorlägen, wäre diese nicht zweckmäßig. Öffentliche Interessen sprechen maßgeblich gegen eine Zuweisung, ohne dass dem gewichtige private Belange entgegenstehen.

Wie oben ausgeführt, wollte der Gesetzgeber mit § 118 Abs. 19 EnWG eine Möglichkeit schaffen, ohnehin vorhandene Restkapazitäten einer Nutzung für die Erprobung von Pilotwindenergieanlagen auf See zuzuführen. Eine Beeinträchtigung zukünftiger Entwicklungen für den weiteren Ausbau der Windenergieanlagen auf See hatte der Gesetzgeber hingegen nicht im Sinn. Eine solche Beeinträchtigung scheint durch das vorliegende Konzept aber gerade nicht ausgeschlossen. Der Umfang der freien Anschlusskapazität würde sich um die Zuweisung an Pilotwindenergieanlagen auf See verringern. Dabei muss beachtet werden, dass die Kapazität des Netzanbindungssystems NOR-4-2 keine Restkapazität ist, die nicht einer zukünftigen Nutzung zugeführt werden könnte. Im Gegenteil: Die Kapazität erscheint sehr geeignet im Rahmen der zukünftigen Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See oder im Wege der Flächenvorentwicklung in ihrer Gesamtheit einem Windparkprojekt zugeführt zu werden und zu einer geordneten und effizienten Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitung beizutragen.

Die Tatsache, dass im vorliegenden Fall durch eine Zuweisung eine bessere Auslastung der Offshore-Anbindungsleitung erreicht würde, überwiegt nicht die damit aufgezeigten Nachteile.

Auch die Tatsache, dass keine konkurrierenden Anträge vorliegen, die auf dieselbe Anschlusskapazität gerichtet sind, kann allein keine positive Entscheidung begründen.

Eine Zuweisung von Kapazität kommt zudem nicht in Betracht, wenn die Realisierung der Pilotwindenergieanlagen aus technischen oder raumordnerischen Gründen von vornherein ausgeschlossen erscheint (BT-Drs. 18/9096, 378). In diesem Fall erachtet die Beschlusskammer eine Zuweisung bereits aus diesem Grund nicht als zweckmäßig. Dem steht nicht entgegen, dass gem. § 118 Abs. 19 Nr. 2 EnWG eine Zuweisung von Anschlusskapazität unter der Bedingung erfolgt, dass der Betreiber der Pilotwindenergieanlagen auf See spätestens bis zum Ablauf von 18 Monaten nach der Kapazitätszuweisung eine Zulassung zur Errichtung dieser Anlagen vorlegt. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass eine bestehende Genehmigung oder Planfeststellung keine Voraussetzung für eine Zuweisung für Pilotwindenergieanlagen auf See sein soll. Ebensowenig hat die Beschlusskammer im Rahmen der Zuweisung bereits über die Zulassung der Windenergieanlagen zu befinden. Sind jedoch die Zweifel an der zulassungsrechtlichen Realisierbarkeit so gravierend, dass eine Realisierung praktisch ausgeschlossen erscheint, kann gleichwohl von einer Zuweisung abgesehen werden.

Das ist vorliegend der Fall. Die Antragstellerin hat mit ihrem Konzept drei Standorte benannt, an denen Pilotwindenergieanlagen auf See errichtet werden sollen. Sie hat auch den Trassenverlauf der Verbindungen zwischen den Pilotwindenergieanlagen auf See und der Verbindung zwischen [REDACTED] und Konverterstation des Netzanbindungssystems NOR-4-2 dargestellt.

Das BSH als die zuständige Zulassungsbehörde hält die Standorte der Pilotwindenergieanlagen für nicht zulassungsfähig. Dies gilt aus artenschutzrechtlichen Gründen, da die Antragstellerin die Errichtung der Windkraftanlagen auf See innerhalb des Hauptkonzentrationsgebiets des Seetauchers plant. [REDACTED]

[REDACTED] Denn auch die Antragstellerin räumt ein, dass durch die Errichtung ihrer Anlagen eine Verschiebung der Pufferzone nach Osten stattfinden würde. Insoweit räumt sie ein, dass ein weiterer Habitatsverlust eintreten würde.

Ferner würde – soweit dies auf Grundlage der Angaben in den Antragsunterlagen beurteilt werden kann – von den Anlagen, jedenfalls teilweise, eine Beeinträchtigung des Luftverkehrs ausgehen. [REDACTED]

[REDACTED] Die Bedenken des BSH gelten auch für diese Standorte. Gleiches gilt für die Konflikte zu bestehenden oder genehmigten Nutzungen.

Soweit die Antragstellerin erwägt, dass sie [REDACTED]

[REDACTED] Denn die zugewiesene Kapazität wäre – wie ausgeführt – den bevorstehenden Ausschreibungsverfahren

ren für bestehende Projekte und voruntersuchte Flächen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz entzogen.

Die Beschlusskammer erkennt, dass die Antragstellerin ein wirtschaftliches Interesse an der Errichtung der Pilotwindenergieanlagen auf See hat. Dieses kann aber angesichts der sehr gewichtigen öffentlichen Gründe, die gegen die Zuweisung sprechen, nicht überwiegen. Hinzu kommt, dass die Antragstellerin – bei Vorliegen der Voraussetzungen – auch nach Auslaufen der Übergangsregelung des § 118 Abs. 19 EnWG die Möglichkeit hat, die Pilotwindenergieanlagen auf See nach den Bestimmungen des Teil 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu realisieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Andreas Faxel
Beisitzer